

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/12/20 2007/21/0401

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2007

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §73;
FrPolG 2005 §86 Abs3;
VwGG §30 Abs2;
VwGG §34 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

Es wird vom VwGH nicht verkannt, dass der Rechtsdurchsetzung mit den gegen die Untätigkeit von Behörden zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen (Devolutionsantrag, Säumnisbeschwerde) im Hinblick auf die längstmögliche Befristung des Durchsetzungsaufschubes nach § 86 Abs 3 FrPolG 2005 mit einem Monat beginnend mit der Durchsetzbarkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahme faktische Grenzen gesetzt sind. Dem kann aber nicht dadurch begegnet werden, dass durch die Annahme eines "impliziten" negativen Abspruchs über den Durchsetzungsaufschub gemäß § 86 Abs 3 FrPolG 2005 die Zulässigkeit einer Beschwerde an den VwGH konstruiert wird, bewirkte doch ein Beschwerdeerfolg nur die Kassation dieses "impliziten", den Durchsetzungsaufschub versagenden Spruchteiles. Damit wäre aber im Wesentlichen nur dieselbe Situation wie vor der Beschwerdeführung - allerdings zeitlich später - gegeben, wobei in diesem Zusammenhang anzumerken ist, dass einer Beschwerde gegen die Versagung des Durchsetzungsaufschubes eine aufschiebende Wirkung nicht zuzuerkennen ist (Hinweis B 24. Oktober 2007, AW 2007/21/0184).

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATIONIndividuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007210401.X04

Im RIS seit

16.05.2008

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at